

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Teningen**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstandenen notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweiter Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Wird die Entschädigung der in § 1 Abs.3 genannten Kosten durch die Ausbildungsstelle übernommen, besteht für die Gemeinde Teningen keine Verpflichtung zum Kostenersatz.

**§ 2**  
**Entschädigung für haushaltsführende und selbständige Personen**

- (1) Für Angehörige der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und einen eigenständigen Haushalt führen, ist § 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen werden als Verdienstausfall 12,75 Euro pro Stunde festgesetzt, maximal das 1,5-Fache des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns\*.
- (2) Für beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige wird bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen als Verdienstausfall 25,50 Euro pro Stunde festgesetzt, maximal das 3-Fache des aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohns\*.

### § 3

#### Entschädigung für den Feuersicherheitswachdienst

- (1) Für Feuersicherheitswachdienst erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 4,5 Stunden pauschal 25,00 Euro;
  - ab 4,5 Stunden wird pro begonnene Dienststunde ein zusätzlicher Betrag von 5,00 Euro gewährt.

### § 4

#### Zusätzliche Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Kommandant	50,00 Euro/Monat
b) Stellvertreter des Kommandanten	40,00 Euro/Monat
c) Abteilungskommandant Teningen	50,00 Euro/Monat
d) Abteilungskommandant Heimbach	40,00 Euro/Monat
e) Abteilungskommandant Nimburg	40,00 Euro/Monat
f) Abteilungskommandant Köndringen	40,00 Euro/Monat
g) Jugendwart	20,00 Euro/Monat
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Kommandant	150,00 Euro/Monat
b) Stellvertreter des Kommandanten	40,00 Euro/Monat
c) Abteilungskommandant Teningen	50,00 Euro/Monat
d) Abteilungskommandant Heimbach	40,00 Euro/Monat
e) Abteilungskommandant Köndringen	40,00 Euro/Monat
f) Abteilungskommandant Nimburg	40,00 Euro/Monat
g) Jugendwart	20,00 Euro/Monat

Bei Ausübung einer Doppelfunktion wird die Entschädigung des niedrigeren Satzes um 50 % gekürzt.

- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die sich über das übliche Maß hinaus der Wartung und Pflege von Einsatzmaterial widmen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich beim Hauptgerätewart einer Abteilung nach der Anzahl der in der Abteilung vorgehaltenen Feuerwehrfahrzeuge:

a) Kategorie A

(Lösch- und Sonderfahrzeuge < 7,5 t): 15,00 Euro pro Fahrzeug und Monat

b) Kategorie B

(Lösch- und Sonderfahrzeuge > 7,5 t): 20,00 Euro pro Fahrzeug und Monat

- für die Abteilung Teningen: 1x Kategorie A, 4x Kategorie B
- für die Abteilung Heimbach: 1x Kategorie A
- für die Abteilung Köndringen: 1x Kategorie A, 2x Kategorie B
- für die Abteilung Nimburg: 1x Kategorie A, 1x Kategorie B

Änderungen an einem Standort sind zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres an die Gemeindeverwaltung zu melden.

Ist der Hauptgerätewart der Abteilung Teningen von der Gemeinde Teningen hauptamtlich zur Wartung der Geräte bei der Feuerwehr abgestellt, so ist seine Entschädigung um den prozentualen Umfang seiner Abordnung zur Gerätewartung zu kürzen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Teningen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

---

\* Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (Stand 1. Januar 2016): 8,50 Euro/Stunde